

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen zwischen:

e-werk Reinbek-Wentorf GmbH
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek

und

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3 EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 UN/EDIFACT

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE / GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von..... Monat(en) schriftlich kündigen. Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Lieferant
- Unterschrift und Stempel -

e-werk Reinbek-Wentorf GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Datenformate und Informationen für Marktpartner

Information für Marktpartner

VDEW-Codenummern der e-werk Reinbek-Wentorf GmbH
als **Verteilnetzbetreiber: 990053300009**

Unser Dienstleister ist:
Thüga MeteringService GmbH
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
Telefon 09282/9193-0

Die VDEW-Codenummer unseres Dienstleisters lautet: 9903266000007

Nachrichtentypen:

In unserem Haus werden folgende von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Nachrichtentypen in der angegebenen Version unterstützt (senden und empfangen):

Nachrichtentyp	Nachrichten-version	Verwendet für	Umsetzung bis
UTILMD	4.2	Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten	01.04.2009
MSCONS	2.1a	Übermittlung von Daten zu Energiemengen	01.04.2009
CONTRL	1.3b	Übermittlung von Syntax- und Übertragungskontrollnachrichten	01.04.2009
REQDOC	2.0a	Übermittlung von Dokumentenanforderungen	01.04.2009
REMADV	2.2	Übermittlung von Zahlungsaavisen	01.04.2009
INVOIC	2.2	Übermittlung von Abrechnungen für Netz- und Energiedienstleistungen	01.04.2009
APERAK	2.0b	Inhaltsprüfung	01.04.2009

Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich, andere Versionen zu berücksichtigen.

Kommunikation per E-Mail:

Um unser Ziel, einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir ausschließlich per E-Mail ohne Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung mit unseren Marktpartnern kommunizieren. Nach einer Anlaufphase und erfolgreicher Umsetzung der elektronischen Marktkommunikation streben wir zur weiteren Automatisierung die Implementierung von Verschlüsselung und Signatur an.

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTROL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebenen Prozesse, eine CONTROL-Nachricht versendet. Auf eine CONTROL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTROL-Nachricht als Übertragungsbestätigung.

Folgende E-Mail-Adressen müssen für EDIFACT-Nachrichten genutzt werden:

Nachrichten an Verteilnetzbetreiber: MKS@meteringservice.de

Sie erhalten von uns EDIFACT-Nachrichten von der E-Mail-Adresse:

MKS@meteringservice.de

Bitte beachten Sie, dass die o.g. E-Mail-Adresse ausschließlich zum Zwecke des elektronischen Datenaustausches nach Edifact verwendet wird – alle anderen Mails werden gelöscht. Richten Sie aus diesem Grund bitte alle anderen Mails an die Ihnen bekannten E-Mail-Adressen.

Zuordnung der OBIS-Kennziffern:

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht bei der Angabe der OBIS-Kennziffer als Tarif 1 (1-1:1.8.1) den entsprechenden NT-Wert und als Tarif 2 (1-1:1.8.2) den entsprechenden HT-Wert .

Ansprechpartner für die Marktkommunikation

Zur Klärung von Fragen zur Marktkommunikation wenden Sie sich bitte an:

e-werk Reinbek-Wentorf GmbH
Herrn Klaus Schumacher
Hermann-Körner-Str. 61 - 63
21465 Reinbek
Tel: 040-72737326
Fax: 040-72737310

klaus.schumacher@erw.de

Umsatzsteuernachweis

Ein Versand der Umsatzsteuernachweise in elektronischer Form kann erst erfolgen, wenn von beiden Marktteilnehmern (unser Unternehmen als Netzbetreiber, Ihr Unternehmen als Lieferant) eine digitale Signatur verwendet wird. Die digitale Signatur für unser Unternehmen wird durch unseren Dienstleister, Thüga MeteringService GmbH eingerichtet, um mit Ihnen als Marktteilnehmer im Anschluss den Versand der Umsatzsteuernachweise in elektronischer Form zu testen.

Um den Aufwand für unser Unternehmen gering zu halten, werden wir Ihnen bis zur Einrichtung der digitalen Signatur und Produktivsetzung, die Rechnungen in der Ihnen bekannten Papierform übermitteln.